OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607684/7/MK

Datum:
Linz, 6. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.06.2025, GZ: BHGM/924070026400/24, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.06.2025, GZ: BHGM/924070026400/24, aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 23.06.2025, GZ: BHGM/924070026400/24, wurde über A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe von 3.500 Euro samt Verfahrenskosten, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 26 Tagen und 8 Stunden verhängt. Konkret wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe sich am 18.03.2024 um 17:48 Uhr an einem näher beschriebenen Ort in C__ nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, dass sein Verhalten als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen I__ am angeführten Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei.

Der angelastete Sachverhalt ergebe sich aus einer Anzeige der PI D__, der zufolge der Bf mit Schreiben vom 23.04.2024 zur Rechtfertigung aufgefordert worden sei. Die von den bB eingeräumte Frist zur Äußerung habe der zwischenzeitlich rechtsfreundlich vertretene Bf verstreichen lassen. Der Sachverhalt stehe sohin fest. Die angelastete Verwaltungsübertretung der Verweigerung sei von einem besonders geschulten und darüber hinaus, was die Beweiswürdigung anbelangt – besonders verantwortlichen Organ der Bundespolizei vor Ort mit dienstlicher Wahrnehmung festgestellt und klar und schlüssig dokumentiert worden. Der inkriminierte Sachverhalt sei daher aus objektiver Sicht zweifelsfrei erwiesen.

Vor dem Hintergrund der Verschuldens- und Beweisregel des § 5 Abs. 1 VStG habe der Bf nicht glaubhaft machen können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Für die Begehung der angelasteten Verwaltungsübertretung reiche Fahrlässigkeit aus. Der Bf habe insbesondere durch geeignetes Tatsachenvorbringen, Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge eigeninitiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für eine Glaubhaftmachung nicht aus. Der damit geforderten Sorgfaltspflicht im Ermittlungsverfahren sei der Bf durch die der Verweigerung zu Grunde liegende Angabe, am Tag zuvor getrunken zu haben, schon im Zuge der Amtshandlung nicht nachgekommen. Er habe zuerst mit einem Anwalt telefonieren wollen und angegeben, dass jemand anderer mit dem Auto gefahren sei. Seitens der bB würde der Umstand, dass sich der Bf im weiteren Verfahren zur Sache nicht mehr geäußert habe, als Beweis dafür gewertet, dass er dem Tatvorwurf nichts entgegenzusetzen und daher die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten habe.

I.2. In seiner auf elektronischen Weg persönlich eingebrachten Beschwerde („Einspruch“) führte der Bf zunächst aus, dass er das Fahrzeug „beim Vorfall“ nicht gelenkt habe und das Strafmaß zu hoch finde.

In einer Ergänzung seiner Beschwerde führte der Bf der bB gegenüber schließlich aus, warum er zum Vorfall vom 18.03.2024 keine Stellungnahme abgegeben habe. Am 17.03.2024 sei mit dem Auto des Bf I__ ein Unfall verursacht worden. Am 18.03.2024 wären zwei Beamte der PI D__ bei ihm zu Hause gewesen, um den Grad seiner Beeinträchtigung festzustellen. Die habe er zu diesem Zeitpunkt als nicht nötig angesehen, da sein Auto nicht zu Hause gestanden habe, er dieses nicht gelenkt habe und zudem nicht in Besitz einer Lenkberechtigung gewesen sei. Dass er sein Auto zum Vorfallszeitpunkt nicht gelenkt und auch keinen Unfall verursacht habe, hätte er den Beamten auch erklärt. Er habe den Lenker bekannt gegeben. Das Fahrzeug sei zu diesem Zeitpunkt in E__ gestanden.

Wenn er in dieser Form eine Verwaltungsübertretung begangen habe, ersuche er um Entschuldigung und Minderung des Strafmaßes.

I.3. Am 15.09.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der von den geladenen Parteien nur eine Vertreterin der bB erschien.

Nach Erörterung der Sachlage wurde festgehalten, dass die gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO geforderte Verdachtslage betreffend die Eigenschaft als Unfalllenker nicht vorliegen würde. Der Bf habe angegeben, sein Fahrzeug einer namhaft gemachten dritten Person überlassen zu haben. Auch wenn diese Person ein Lenken dieses Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt verneint habe, ließe sich daraus lediglich eine allfällige Übertretung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) ableiten. Dem entsprechend sei auch die Nichtausführung des Alkomattests nicht tatbestandsmäßig gewesen.

Darüber hinaus wären im Rahmen der Amtshandlung keinerlei Ermittlungen zu einer allfälligen Alkoholisierung vorgenommen worden, die eine Vermutung der Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt hätten vermuten lassen.

I.4. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung iSd obigen Spruches verkündet. Die Begründung erfolgte entsprechend den dargestellten Feststellungen und rechtlichen Erwägungen.

I.5. Mit Eingabe vom 22.09.2025 wurde von der bB die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Der Bf wurde am 18.03.2024 um ca. 17:40 Uhr an seinem Wohnsitz in der Gemeinde F__ von Organen der Bundespolizei (PI D__) mit dem Umstand konfrontiert, dass sich am Tag zuvor, also am 17.03.2024, im Gemeindegebiet von F__, Bezirk E__, zwischen 21:00 und 21:30 Uhr ein Sachschadensunfall mit Fahrerflucht zugetragen hat, wobei das Unfallfahrzeug eine Kennzeichentafel verloren hat und dieses Kennzeichen I__ dem Fahrzeug des Bf zugeordnet wurde. Der Bf wurde zum Alkotest aufgefordert, den er mit der Begründung nicht durchführte, am Vortag „gesoffen“ und zudem das Auto nicht gelenkt zu haben, zumal er auch keinen Führerschein besitze, sondern J__. Der Bf gab weiters an, dass sich das Auto beim Haus K__, nahe E__, befindet.

J__ wurde im Anschluss ebenfalls an seinem Wohnsitz in G__ zum Sachverhalt befragt und gab an, das Auto nicht am 17.03.2024, sondern am 16.03.2024 gelenkt und es im Anschluss daran unversperrt mit dem Fahrzeugschlüssel im Wageninneren in K__ abgestellt zu haben.

Von einer Streife der PI E__ wurde das Fahrzeug am angegebenen Ort vorgefunden.

Am 27.03.2024 gab J__ abweichend von seinen ursprünglichen Aussagen an, das Fahrzeug am 16.03.2024 bei der Mutter des Bf in H__ abgestellt zu haben und sich nicht erklären zu können, wie das Auto nach E__ gelangte.

Im Ergebnis konnte der Unfalllenker nicht festgestellt werden.

Zwischen dem Unfallzeitpunkt und der Aufforderung zur Überprüfung der Atemluft liegen zumindest 20 Stunden. Der Bf hat einen exzessiven Alkoholkonsum am Vortag eingestanden. Zeitlich genauere Angaben wurden nicht gemacht und auch nicht nachgefragt.

II.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass der Bf von Anfang an angegeben hat, das Auto im verfahrensrelevanten Zeitraum nicht selbst gelenkt sondern J__ überlassen zu haben. Er besaß zum Unfallzeitpunkt keine Lenkberechtigung, was ebenfalls für eine Überlassung des Fahrzeugs zu Gunsten einer Person spricht, die dieses Fahrzeug von Rechtswegen auch verwenden kann.

J__ bestreitet die Tatsache, dass ihm das Fahrzeug überlassen wurde, nicht. Seine Angaben zum Zeitpunkt des Lenkens dieses Fahrzeuges bzw. zum Abstellort sind

zwar widersprüchlich und somit wenig glaubhaft, liefern aber ebenso keinen Beweis für ein Lenken durch den Bf wie dessen Kenntnis vom Abstellort, den dieser auch von J_ erfahren haben kann. Die Involvierung einer dritten Person ist nach der Lage des Sachverhalts de facto auszuschließen.

Einziger „Verdachtsmoment“ ist demnach die Haltereigenschaft des Bf, der aber – wie oben bereits erwähnt – insbesondere deshalb weniger Bedeutung zukommt, da dieser zum Tatzeitpunkt für sein Fahrzeug keine Verwendung hatte.

Zur Verdachtslage hinsichtlich der vermutlichen Alkoholbeeinträchtigung ist schon aus der vom Bf selbst verwendeten Formulierung „gesoffen“ anzunehmen, dass im Zuge eines exzessiven Alkoholkonsums die Wahrnehmung der Konsummenge zur Schaffung einer ausreichend präzisen Grundlage für eine Rückrechnung ebenso schwindet wie jene bezüglich des (möglichst) detaillierten zeitlichen Ablaufs. Eine vermutliche Alkoholbeeinträchtigung zum Unfallzeitpunkt ist daher nicht zwingend anzunehmen, da der Bf zwar zugesteht, am Vortag reichlich Alkohol konsumiert zu haben, aber nichts darüber bekannt ist, (ab) wann dies der Fall war, etwa ab dem späteren Abend oder gar erst in der Nacht, einem Zeitraum den man allgemein nach einer zwischenzeitlichen Ruhephase ebenfalls als „gestern“ bezeichnen würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier entscheidungsrelevante Bestimmung der Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet (auszugsweise):

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

[…]

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt; die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zunächst ist festzuhalten, dass dem Bf in dem von ihm bekämpften Spruchabschnitt 1. eine „Kombination“ aus den Tatbeständen des § 5 Abs. 2 zweiter Satz Z. 1 und 2 StVO angelastet wird, nämlich sein kausales Verhalten am Unfallort in seiner Eigenschaft als Lenker (am angeführten Unfallort; dazu siehe unten). Die im Spruch angeführte Rechtsgrundlage umfasst auch beide Ziffern des § 5 Abs. 2 leg.cit. In der Qualifikation des Verhaltens als ein Verhalten „als Lenker“ eine bloße Konkretisierung innerhalb des Tatbestands der Ziffer 2 zu sehen ist darüber hinaus nicht naheliegend, weil weder nach dem Gesetzestext noch nach dem Willen des Gesetzgebers erforderlich. Im Ergebnis machte dies aber auch keinen Unterschied, da das bekämpfte Straferkenntnis auch aufzuheben gewesen wäre, wenn nur eine Übertretung der Ziffer 2 vorgeworfen wurde.

Im gegenständlichen Zusammenhang ist zunächst das Vorliegen eines Verdachts auf ein unfallkausales Verhalten von Bedeutung für das Vorliegen einer Verweigerung. Dieser Verdacht muss als „conditio sine qua non“ vorliegen, will man der unterschiedlichen Formulierung der Überprüfungsermächtigung der Atemluft bei Fahrzeuglenkern gemäß § 5 Abs. 2 erster Satz StVO („jederzeit“) materielle Bedeutung beimessen. Dem Tatbestand der Ziffer 2 liegt – wiederum nach dem Gesetzestext und dem Willen des Gesetzgebers – kein Verdacht auf Alkoholisierung zu Grunde, sondern lediglich jener der Verhaltenskausalität am Verkehrsunfall. Mit anderen Worten hat ein Verdacht vorzuliegen, dass ein Unfallbeteiligter durch sein Verhalten mit diesem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, und nicht – wie hier – der Verdacht, dass es sich bei dem Bf um einen Unfallbeteiligten handelt. Und ein Verdacht auf ein ursächliches Verhalten eines Zulassungsbesitzers liegt allein auf Grund einer sichergestellten Kennzeichentafel entsprechend den obigen Feststellungen nicht vor, wenn dieser unmittelbar und nachvollziehbar bekannt gibt, das Fahrzeug einem Dritten überlassen zu haben. Ein „Generalverdacht“ des Zulassungsbesitzers lässt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht ableiten.

Zur vermutlichen Alkoholisierung einer des Lenkens verdächtigen Person gemäß Ziffer 1 ist festzuhalten, dass nach der Rechtslage zwar kein „enger zeitlicher Zusammenhang“ zwischen der Konsumationszeit und der Aufforderung zur Überprüfung bestehen muss. Dennoch muss die verstrichene Zeit verwertbare Ergebnisse erwarten lassen (VwGH 05.07.2021, Ra 2021/11/0128). Dies ist für den Zeitraum zwischen 21:00 und 21:30 Uhr des 17.03.2024 und 17:48 Uhr des 18.03.2024 bei einem augenscheinlich diffusen Trinkverhalten aber nicht der Fall. Zur Frage der Lenkereigenschaft, welcher des Bf tatbestandsmäßig kumulativ verdächtig sein muss (VwGH 14.12.2012, 2011/02/0046), ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Zur konkreten Formulierung des Spruchpunktes 1. ist abschließend festzuhalten, dass dieser lautet: „… als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an angeführten Unfallort …“. Dieser Unfallort ist im Spruch aber nicht angeführt, sondern lediglich der Ort der Verweigerung. Inwieweit hier ein relevanter Spruchmangel vorliegt, kann im Hinblick auf die obigen Ausführungen aber dahingestellt bleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger